

Antrag

der Abgeordneten Helin Evrim Sommer, Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi, Heike Hänsel, Gökay Akbulut, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Dr. André Hahn, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Eva-Maria Schreiber, Friedrich Straetmanns, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Straffreiheit für IS-Terroristen – Deutsche IS-Kämpfer zurücknehmen, vor Gericht stellen und internationale Gerichtsbarkeit schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im März 2019 beendeten die von der internationalen Koalition unterstützten Syrisch-Demokratischen Kräfte (SDF) mit der Einnahme der ostsyrischen Ortschaft Baghus die Territorialherrschaft des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS). Nach der Befreiung von der Schreckensherrschaft der Dschihadisten stieg die Anzahl der inhaftierten IS-Kämpfer im Norden und Osten Syriens auf rund 11.000, wovon rund 2.000 Kämpfer aus dem Ausland stammen, davon wiederum rund 800 Kämpfer aus Europa. Mit Stand vom Juni 2020 befanden sich laut der Bundesregierung 80 Dschihadisten mit deutscher Staatsangehörigkeit im Norden und Osten Syriens in Gefangenschaft (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21044). Durch die Mitinhaftierung der Familienangehörigen von IS-Kämpfern mussten die überbelegten Haftanstalten zu streng gesicherten Lagerkomplexen ausgebaut werden. Allein in dem größten Lager Al-Haul waren zeitweilig bis zu 72.000 Insassen inhaftiert. Die überwiegende Mehrzahl der Inhaftierten sind Geflüchtete aus dem Irak sowie Binnenvertriebene aus Syrien, die zeitweilig mit dem IS sympathisierten oder aber sogar zu seinen erklärten Gegnern zählten. Allerdings leben in den Lagern auch mehrere Tausend vor allem ausländische Anhänger des IS, die zum harten Kern der Terrororganisation gerechnet werden müssen. Mithilfe der von ihnen gebildeten Sittenpolizei „Hisba“ üben sie die informelle Lagerkontrolle aus und zwingen den anderen Mitinhaftierten die Ideologie und Lebensweise des IS auf, um insbesondere Kinder und Jugendliche als nächste Generation der Terrororganisation heranzubilden.

Die Behörden der Autonomen Selbstverwaltung im Norden und Osten Syriens (auch bekannt unter der Eigenbezeichnung „Rojava“) sind angesichts der hohen Anzahl inhaftierter, gewaltbereiter IS-Dschihadisten damit überfordert, für eine ausreichende Bewachung der Lager zu sorgen sowie menschenrechtskonforme Haftbedingungen in den Lagern herzustellen. Gemäß dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sind allein seit Anfang 2021 ein Dutzend Lagerbewohner von anderen Lagerbewohnern getötet worden. Die permanente militärische Bedrohung durch den NATO-Bündnispartner Türkei bindet zusätzliche Sicherheitskräfte, die eigentlich für die Bewachung der Lager dringend benötigt werden. Die aktuelle Corona-Pandemie verschärft die hygienische Lebenssituation in den überfüllten Lagern und macht diese zu potenziellen Hotspots der Virusverbreitung. Trotz der widrigen Umstände hat sich die Autonome Selbstverwaltung im Norden und Osten Syriens, im Gegensatz zu anderen Konfliktparteien in der Region, selbst dazu verpflichtet, die grundlegenden Normen des internationalen Rechts einzuhalten.

Jahrelang haben die Regierungen ausländischer Staaten, darunter auch die deutsche Bundesregierung, die mehrmaligen nachdrücklichen Bitten der Behörden der Autonomen Selbstverwaltung im Norden und Osten Syriens ignoriert, die IS-Angehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ihre Familienmitglieder zurückzuholen und gegebenenfalls in den jeweiligen Herkunftsländern vor Gericht zu stellen. Aufgrund der fehlenden Rücknahmebereitschaft mussten die Behörden im Oktober 2020 bereits eine Amnestie für rund 25.000 Familienangehörige von IS-Kämpfern mit syrischer Staatsangehörigkeit im Lager Al Haul erlassen, ohne ihre mutmaßliche Mitwirkung an den Verbrechen klären zu können.

Die Mitgliedstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), so auch die Bundesrepublik Deutschland, sind verpflichtet, ihre Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zurückzunehmen. Das völkerrechtliche Prinzip der Komplementarität schreibt darüber hinaus die Verpflichtung zur Strafverfolgung und Aburteilung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit primär den Staaten zu und nur subsidiär den internationalen Gerichten. Die Bundesregierung begründet ihre Zurückhaltung bislang mit dem fehlenden konsularischen Zugang zum Norden und Osten Syriens wie überhaupt mit den fehlenden diplomatischen Beziehungen zu Syrien sowie der zu großen räumlichen Entfernung für strafrechtliche Ermittlungen (z. B. Deutsche Welle, 3.4.2020).

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die Verpflichtung, deutsche Staatsangehörige, die im Ausland mutmaßlich an Völkerstrafrechtsverbrechen beteiligt waren, zurückzunehmen sowie mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln konsequent strafrechtlich zu verfolgen und vor deutsche Gerichte zu stellen. Er begrüßt, dass die Bundesregierung zuletzt im Dezember 2020 15 inhaftierte Familienangehörige von deutschen IS-Kämpfern aus dem Norden und Osten Syriens über den Irak zurück nach Deutschland geholt hat. Allerdings fehlt es der deutschen Justiz an einer einheitlichen Strafverfolgungspraxis, so dass je nach Fall gegen mutmaßliche IS-Angehörige Strafverfahren eingeleitet werden, Untersuchungshaft angeordnet wird oder jegliche Strafverfolgung unterbleibt. Auch ist zu kritisieren, dass die Bundesregierung die Rückholung von IS-Kämpfern deutscher Staatsangehörigkeit wegen mutmaßlicher Sicherheitsrisiken bis auf weiteres aufschiebt und den Behörden der Autonomen Selbstverwaltung im Norden und Osten Syriens einfach überlässt.

Angesichts dessen darf die Bundesregierung zumindest nicht länger den Vorschlag der Behörden im Norden und Osten Syriens blockieren, für ausländische IS-Terroristen die Zuständigkeit von internationalen Gerichten zu begründen. Diese ist laut der UN Sicherheitsresolution 2249 (2015) gegeben. Der Vorteil einer durch den UN-Sicherheitsrat legitimierten Gerichtsbarkeit liegt in der Kooperationspflicht aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach Artikel 25 der UN-Charta.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Staatspflichten Deutschlands unter Wahrung der Souveränität und territorialen Integrität Syriens die derzeit in den Gebieten der Autonomen Selbstverwaltung im Norden und Osten Syriens inhaftierten mutmaßlichen Angehörigen der Terrororganisation „Islamischer Staat“ mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ihre Familienangehörigen umgehend zurückzuholen und im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen;
 2. sich in der UN umgehend für die Zuständigkeit eines internationalen Gerichts für mutmaßliche Angehörige der Terrororganisation „Islamischer Staat“ aus den Gebieten der Autonomen Selbstverwaltung im Norden und Osten Syriens einzusetzen, um die Verfolgung und Ahndung von Verbrechen gegen das Völkerstrafrecht zu ermöglichen und eine Straflosigkeit von Tätern zu verhindern.

Berlin, den 2. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

